



## **Resolution der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 05.04.2014:**

Qualifikation zur psychotherapeutischen Behandlung auch zukünftig nur nach praktischer und verfahrensbezogener Qualifikation!

Der 23. DPT hatte den Bundeskammervorstand und den Länderrat beauftragt, ein Berufsbild für PsychotherapeutInnen zu entwerfen, von dem sich ein Kompetenzprofil ableiten lässt, das psychotherapeutische Behandlung auch zukünftig auf hohem Niveau sicherstellen kann. Damit sollen Grundlagen geschaffen werden, auf denen sich eine zukünftige Struktur des psychotherapeutischen Qualifizierungswegs aufbauen lässt. Die Landeskammer Baden-Württemberg begrüßt diese dringend notwendige Vorgehensweise und dankt dem Vorstand der Bundeskammer und dem Länderrat für ihren entsprechenden Einsatz.

Unter Bezugnahme auf ihre Resolution vom 24.03.2012, in der zentrale Bedingungen für eine fachlich verantwortbare psychotherapeutische Versorgungsqualität formuliert worden sind, bekräftigt die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg folgende Voraussetzungen, die es auf dem Hintergrund dieser jüngsten Diskussionsentwicklung zu beachten gilt:

I.

Der Vergabe einer psychotherapeutischen Behandlungsbefugnis –ggf. auch in eingeschränkter und befristeter Form unter Supervision - muss in jedem Fall der Erwerb von Grundelementen einer psychotherapeutischen Haltung, ausreichender Kompetenzen in Diagnostik psychischer Erkrankung und psychischer Beeinträchtigung bei anderen Erkrankungen vorangehen. Insbesondere muss die Kompetenz bezüglich Diagnostik und Modellen der Ätiologie der verschiedenen Psychotherapieverfahren und deren theoretische und praktische Grundkenntnisse bei der Erteilung einer Behandlungsbefugnis vorhanden sein.

Die Approbation als uneingeschränkte Behandlungserlaubnis setzt zusätzlich eine durch Selbstreflexion erworbene psychotherapeutische Haltung, die Kompetenz und Befähigung zu psychotherapeutischer Behandlung mit vertieften Kenntnissen und praktischen Erfahrungen unter Supervision in den Therapieverfahren voraus.

Das Erreichen eines entsprechend befähigenden Qualifikationsniveaus muss deshalb zwingend entsprechend inhaltlich definiert sein.

II.

Weiterhin bleibt es Voraussetzung, dass der Erwerb ausreichender Selbsterfahrung, praktischer und vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten – als Voraussetzung für das Erreichen eines dem Facharzt vergleichbaren Qualifikationsniveaus - „aus einer Hand“ erfolgen muss. Nur eine inhaltlich- konzeptionelle Einheit des Qualifizierungswegs kann sicherstellen, dass das bestehende hohe Niveau verfahrensbezogener psychotherapeutischer Versorgung erhalten bleibt.

Um dies auch weiterhin garantieren zu können und v.a. als Voraussetzung für eine angemessene Vergütung des zukünftigen Nachwuchses, muss deshalb vor einer Umsetzung etwaiger Reformschritte die ausreichende Finanzierung aller Qualifizierungsabschnitte, stationär wie ambulant, und der dafür notwendigen einheitlichen Strukturen sichergestellt sein.

Die Vertreterversammlung fordert den Vorstand der Bundeskammer sowie die Delegierten des DPT auf, bei anstehenden Entscheidungen die Einhaltung dieser qualitativ notwendigen Voraussetzungen zu prüfen und darauf hin zu wirken, dass diese sicher gestellt sind.